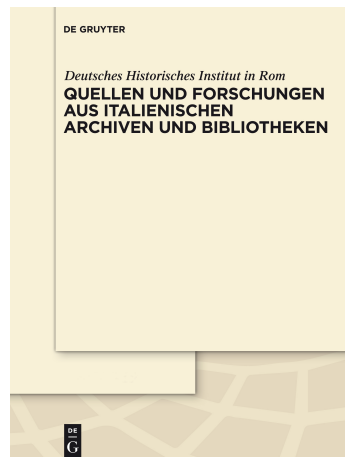


#### Zitierhinweis

Schwarz, Brigide: Rezension über: Marek Wejwoda, Sächsische Rechtspraxis und gelehrte Jurisprudenz. Studien zu den rechtspraktischen Texten und zum Werk des Leipziger Juristen Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410-1466), Hannover: Hahn, 2012, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 94 (2014), S. 487-489, DOI: 10.15463/rec.1189739607



#### copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

zu hoffen, dass Kranz auch davon seine bereits vorliegende Abschrift und Übersetzung der Wissenschaft zugänglich machen wird. Die Münchener Bilderhandschrift ist kein Autograph, ein Kopist hat sich vermutlich einen Stapel von Einzelblättern vorgenommen und ihn mehr oder weniger ungeordnet abgeschrieben und abgezeichnet. Inhaltlich geht es ohne viel System durcheinander. Am Anfang scheint das Militärische noch zu überwiegen: Arabischer Mauerbrecher (Alphasaf), Flammenwerfer, Zugmaschine, Burg mit Hinterhalten, Spanngerät, Todbringender Kerker, doch bald folgen ein Hammerwerk, verschiedene Typen von Labyrinthen, Wasserleitungen und Wasserheber, Wasserrohre, Leuchten, Messgeräte, ein Wagen mit Feuerantrieb, ein Turm mit Aufzug, ein Rollstuhl mit Seilantrieb usw. Ein als Schildkröte bezeichneter Wagen mit Rückstoß (Nr. 21), ein Rad mit Heißluftantrieb (Nr. 87), eine feuerspeiende Hexe (Nr. 95) fanden stets besonderes Interesse. Tatsächlich sind pyrotechnische Antriebe etwas Seltenes in der älteren Überlieferung. In der Festschrift für Max Kerner (Aachen 2006) hatte sich Kranz selbst deshalb schon der Raketen in der Münchener Handschrift angenommen. Die mangelnde Ordnung im Aufbau der Bilderhandschrift Fontanas steht im deutlichen Gegensatz zu dem 2006 erstmals publizierten Werk eines technikbegeisterten Klerikers aus Werden an der Ruhr, Konrad Gruter, der seit 1393 über drei Jahrzehnte an verschiedenen Höfen in Italien gearbeitet hat. Er brachte 1424 in Venedig sein Maschinenbuch in eine bewusst logische Abfolge (vgl. Rezension Arnold Esch, QFIAB 87 [2007], S. 560–562). Doch war auch Fontana selbst keineswegs ein Mann ohne Ordnungssinn. Im Gegenteil: seine von Kranz edierten Jugendwerke ebenso wie sein später *Secretum de thesauro* genanntes Werk in einer Pariser Handschrift (ed. Battisti 1984, S. 141–158) zeigen eine strenge Systematik. Anders als Gruter kennt er den Archimedes (Nr. 13). Anders als Leonardo da Vinci, dem er in der Vielfalt seiner Interessen voraufgeht, war Fontana ein hoch gebildeter Autor mit akademischer Ausbildung an der Universität Padua. Zahlreiche Bemerkungen seiner Bilderhandschrift zeigen, dass er seine Zeichnungen einem jüngeren Freund widmen wollte. Leider nennt er ihn nicht. Sein Latein ist gewöhnungsbedürftig, vor allem die Orthographie scheint durch seine venezianische Herkunft beeinflusst.

Dietrich Lohrmann

Marek Wejwoda, Sächsische Rechtspraxis und gelehrte Jurisprudenz. Studien zu den rechtspraktischen Texten und zum Werk des Leipziger Juristen Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466), Hannover 2012 (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 54), XXIX, 318 S. ISBN 978-3-7752-5714-5, € 40.

Das hier vorzustellende Buch bietet die Edition der Werke Bocksdorfs im Rahmen der renommierten Reihe der MGH. Dieser Rahmen ist hier passend, weil W. erst einmal herausfinden mußte, welches die Werke waren, die das enorme Ansehen Bocksdorfs bei den Zeitgenossen und seinen großen Einfluß begründeten. So recht verstehen konnte das die bisherige reiche Forschung nicht, denn verglichen mit anderen gelehr-

ten Juristen der Zeit tat B. sich weder durch brillante Lösungen noch neue Formen hervor. Das lag zunächst am mangelhaften Kenntnisstand über die B. zuzurechnenden Quellen (zudem war die Zuschreibung nicht selten umstritten), zum anderen an der Vorstellung von den Textgattungen, die gelehrte Juristen zu produzieren hatten, also „Werke“ wie *Consilia* und dergleichen. Das wollte W. gründlich ändern. Er hat dem Leben, Wirken und Werk seines Helden vier Monographien und mehrere Aufsätze gewidmet: außer dem hier zu besprechenden Band die Leipziger Dissertation: Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466). Leiden 2012; eine weitere der Leipziger Fakultät (Die Leipziger Juristenfakultät im 15. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu Institution und Personal, fachlichem Profil und gesellschaftlicher Wirksamkeit, Stuttgart 2012), an der Bocksdorf seit 1439 Jahre Ordinarius war, und zuletzt eine zu dessen Bibliothek (Dietrich von Bocksdorf und seine Bücher. Rekonstruktion, Analyse und Interpretation einer mittelalterlichen Gelehrtenbibliothek, im Druck). Erst dieser enorme wissenschaftliche Aufwand erschloß, warum jemand, dessen Lebensmittelpunkt die Universität Leipzig war und der auch in seiner Eigenschaft als gelehrter Rat sich im wesentlichen auf den Raum der Herrschaft der Wettiner beschränkte (wo auch sein recht ansehnlicher Pfründenbesitz lag), weit über diesen Wirkungskreis hinaus höchstes Ansehen genoß, und auch noch hundert Jahre danach als Autorität galt. Im Unterschied zu den meisten seiner Kollegen wirkte Bocksdorf 25 Jahre lang auf die von den gelehrten Juristen gemiedene sächsische Rechtspraxis ein, genauer: die des sächsisch-magdeburgischen Rechts. In dessen Gebiet, das sich von Mitteldeutschland bis weit nach Osteuropa hinein erstreckte, kannten die Gerichte und Rats-Gremien nur mündliche, in ritualisierte Formen ablaufende Verfahren. B. war überzeugt, daß man die Prinzipien des gelehrten *jus commune* auf das nach Billigkeit urteilende sächsische Verfahren anwenden könne, weil es dieselben Prinzipien enthalte. Ja, daß beide Rechte komplementär und die Methoden des einen auf das andere nicht nur grundsätzlich, sondern auch konkret durchgängig anwendbar seien. Daß es also neben und gleichwertig mit dem gemeinen gelehrten Recht ein „gemeines Sachsenrecht“ gebe, das (auf der Grundlage des Sachsenspiegels) Lehnrecht, Landrecht und Weichbildrecht [Weichbild, ist das sächsische Wort für Stadt, also etwa: Stadtrecht] umfasse. Er vertrat diese Überzeugung in seiner Lehre an der Universität wie in seiner umfassenden Beratertätigkeit. Und diese neue Herangehensweise fand Anerkennung und zunehmend Gefolgschaft. Dadurch, daß nun Begriffe und Aktionen mit dem Instrumentarium des gelehrten Rechts erfaßt werden konnten, wurde erst eine Entwicklung des archaischen sächsischen Rechts möglich, schmeidigte sich die Rechtssprache und verwandelten sich unmerklich die Verfahren. Daß zunehmend immer mehr Bausteine des *jus commune* in die sächsische Rechtsprechung eingebracht wurden, hatte zur Folge daß auch im Gebiet des sächsischen Rechts die Schriftlichkeit allmählich zur Norm wurde. Insgesamt bieten sich tiefe Einblicke in die Frühphase des epochalen Umbruchs von der traditional-archaischen Gerichtsverfassung des Mittel-

alters zur schriftlich-wissenschaftlichen Rechtspflege der Neuzeit. Gegenstand in Teil I des Buches sind die rechtspraktischen Sammlungen, die direkt oder indirekt auf B. zurückgehen und sein wichtigster Beitrag zur Entwicklung des sächsischen Rechts sind. Sie werden von W. in drei Gruppen eingeteilt: 1) Das „Zeitzer Kopialbuch“, eine Veröffentlichung von Bocksdorfs „Privatarchiv“ mit Texten aus seiner juristischen Praxis, die kurz nach seinem Tode bearbeitet und durch Register erschlossen wurde. 2) Die Görlitzer Sammlung, auch *Informationes domini ordinarii* genannt, eine B. zugeschriebene heterogene Sammlung von Texten aus der mitteldeutschen Gerichts- und Rechtspraxis, darunter 49 Stücke B. (Parteischriften, Gutachten); ihr Zweck war, Musterformeln und Argumentationsmuster zusammenzustellen. 3) Gutachten B., darunter eine in 3 Hss. überlieferte Sammlung von 100 lateinischen Consilia (die Leipziger *Informationes juris*, von denen einige in W. Dissertation ediert und kommentiert sind), bei der Seltenheit dieser Textgattung im deutschen Sprachraum eine Sensation; daneben Einzelstücke und Deperdita. Für diese rechtspraktischen Arbeiten durchforstete W. sämtliche Handschriftenbestände im Wirkungsgebiet. Dabei kamen ihm seine gründlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kodikologie zugute (W. war 2003–2005 am DFG-Handschriftenzentrum in den Sondersammlungen der Universitätsbibliothek Leipzig tätig). Aus den Sammlungen B. schließt W. auf Auftraggeber, Wirkungsräume und Tätigkeitsfelder dieses gelehrten Rechtspraktikers, dessen Wirken einzigartig war. Teil II widmet sich den teils weit verbreiteten monographischen Werken B.: (1) Das Remissorium zu Sachsenspiegel und „Weichbild“; (2) die Arbeiten zur Erbfolge; (3) die „Gerichtsformeln“; (4) „Die Weise des Lehnrechts“; (5) B. Beitrag zur Landrechtsglosse [des Sachsenspiegels] (Vulgata, Additionen). Bei diesen lag die Forschungsleistung W. vor allem in der Sicherung der Zuschreibung an B. und in der Untersuchung der Verbreitung und der Rezeption. Insgesamt wurden über 500 Hss. ausgewertet. Im Anhang werden zunächst die rechtspraktischen Sammlungen „ediert“, d. h. nach der Beschreibung der Hss. werden „Textverzeichnisse“ geboten, die außer den Rubriken eine Charakterisierung der Stücke und ggf. eine kurze Kommentierung bieten, ergänzt durch Hilfslisten und Kollationen verschiedener Textfassungen. Bei den Werken nimmt die Hss.-beschreibung (inclusive der Deperdita) größeren Umfang ein und die Kollationen mit anderen Werken. Das Buch ist sorgfältig formuliert. Einige Fehler gibt es v. a. im Anhang, abgesehen von Tippfehlern und den durch das Programm verursachten falschen Trennungen im Lateinischen: Preßborg statt Preßburg 220, compassibilitate 241, Sache statt Sachse 269, 274, richtig 267, 268; ecerpta statt excerpta und informationes statt informatione 285, zu beiden kinnen statt kinden 280; bei concilium 255 sowie bei XV *bistumb* 270 fehlt ein Ausrufungszeichen. S. 227 Nr. 6 = RG VII 162; S. 239 nr. 70 Datierung: vor 1453.4.13 RG VI 1241. Eine Auflösung der Ligaturen wäre hilfreich gewesen. Geboten werden ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein 21seitiges Register, das die im Text sowie in den Sammlungen enthaltenen Namen der Orte und Personen erfaßt und großenteils identifiziert.

Brigide Schwarz